

In Belgien, Italien, Luxemburg, Slowenien, Spanien und Ungarn gilt die Tragepflicht für jeden, der das Fahrzeug verlässt. In Frankreich, Kroatien, Tschechien, Norwegen, Österreich, Portugal und der Slowakei muss eine Weste jederzeit zwingend im Auto vorhanden sein und bei Unfall etc. auch getragen werden (Tragepflicht meist für jeden, der das Fahrzeug verlässt).



Warnweste ist kein Freibrief

Die KÜS weist weiterhin darauf hin, dass das Tragen einer solchen Weste, etwa nach einem Anhalten auf der Straße oder gar der Autobahn, keinesfalls von anderen Sicherheitsmaßnahmen entbindet. So ist es absolut erforderlich, dass man etwa beim Warten auf Hilfsdienste vom Fahrzeug zurücktritt, keinesfalls auf der Fahrbahn herumläuft und unbedingt hinter den Leitplanken steht.



KÜS-Bundesgeschäftsstelle

Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See

Tel. +49 6872 9016-0 · Fax +49 6872 9016-123

www.kues.de · info@kues.de



Sicherheit und Service aus einer Hand.

Ein Service der KÜS überreicht durch:



K Ü S I N F O R M I E R T

Warnwestenpflicht

Hinweise zur Warnwestenpflicht
in Deutschland



Warnwestenpflicht in Deutschland

Wie in vielen europäischen Ländern ist es in Deutschland seit dem 01. Juli 2014 Pflicht, eine Warnweste im Fahrzeug mitzuführen. Die Pflicht besteht für alle Pkw, Wohnmobile, Lkw, Busse und Traktoren.



Die Warnweste muss griffbereit sein

Es ist die Situation, die niemand gerne erleben will. Das Fahrzeug bleibt plötzlich wegen einer Panne stehen oder man ist in einen Unfall verwickelt. Wichtig ist jetzt, dass man von den anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wird. Die Sicherheitsweste, ob in gelb, orange oder rot und mit reflektierenden Materialien versehen, leistet hierzu eine wichtige Hilfe.

Die KÜS rät, bei einem unfreiwilligen Halt die Warnweste bereits vor dem Verlassen des Fahrzeuges anzuziehen und auch für alle

Mitfahrer eine Warnweste mitzuführen. Daher ist es wichtig, dass die Weste nicht im Kofferraum, womöglich versteckt unter dem Gepäck, sondern gut und schnell zugänglich im Handschuhfach oder den Ablagen, etwa in der Fahrertür, mitgeführt wird. Auf keinen Fall sollte sie über den Sitz gehängt werden. Hier behindert sie die Funktion des gegebenenfalls vorhandenen Seitenairbags. Sie sollte auch nicht in praller Sonne im Fahrzeug gelagert werden, denn dadurch wird die reflektierende Wirkung durch das Ausbleichen reduziert.

Für Motorräder gilt die Mitführipflicht zwar nicht, die KÜS empfiehlt aber auch hier die Mitnahme bzw. ein generelles Tragen von speziellen Warnwesten über der Motorradkleidung.

In vielen Ländern Europas Pflicht

Die KÜS weist darauf hin, dass die Warnweste nach der europaweit gültigen Norm EN ISO 20471:2013 zu entsprechen hat. Ist die Weste bei einer Kontrolle nicht vorhanden, werden teils empfindliche Strafen fällig. In Deutschland wird das Fehlen mit einem Verwarngeld in Höhe von 15 Euro geahndet. Darüber hinaus stellt dies im Rahmen der Hauptuntersuchung einen Mangel dar. Bei unseren europäischen Nachbarn reicht hier die Palette von 14 bis 600 Euro. Da kann ein Kurztrip ins Ausland schon mal empfindlich zu Buche schlagen.